

Bei der Einhaltung dieser Prinzipien können die gefertigten, aber nicht vom Beschuldigten gelesenen und unterschriebenen Protokolle dem Gericht auch zur Wahrheitsfindung angeboten werden.

Zur Dokumentierung des Namens der Vernehmenden

Jedes Vernehmungsprotokoll des Beschuldigten hat den Namen der Vernehmenden auszuweisen (§ 106 (1) 2 StPO). In den Vernehmungsprotokollen des Untersuchungsorgans des MfS erfolgt keine gesonderte, für den Beschuldigten kenntliche Angabe des Namens des Untersuchungsführers, der die Beschuldigtenvernehmung führt.

Den gesetzlichen Anforderung ist genüge getan, wenn der Name des Untersuchungsführers in der Einleitungsverfügung (Rückseite) und als Unterschrift am Schluß des Vernehmungsprotokolls (§ 106 (3) StPO) enthalten ist.

Diese Notwendigkeit ergibt sich aus den Erfordernissen der Konspiration zur Abwehr feindlicher Erkundungstätigkeit, die sich auch besonders auf die Aufklärung des Kaderbestandes des MfS richtet. Daraus ergibt sich auch die Praxis, die handschriftliche Ausfertigung des Protokolls erst nach der Unterschriftsleistung des Beschuldigten unter die maschinenschriftliche Ausfertigung zu unterschreiben, da die Möglichkeit des Vergleichs beider Ausfertigungen durch den Beschuldigten gegeben sein muß und durch eine vorherige Unterzeichnung der handschriftlichen Ausfertigung des Protokolls der Name des Untersuchungsführers im Falle eines solchen Vergleichs dekonspiriert wäre.